

Satzung der Taunusbühne Bad Schwalbach e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2012
geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.10.2022

Präambel:

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Taubusbühne Bad Schwalbach e.V.“. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Bad Schwalbach.

§ 2 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung und
- b.) der Vorstand.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein „Taubusbühne Bad Schwalbach e.V.“ mit Sitz in Bad Schwalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateurtheaters.
- (3) Im Rahmen dieser Ziele fördert der Verein die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Mitglied in Verbänden und Vereinszusammenschlüssen auf lokaler (z.B. Stadt, Landkreis) und überregionaler (z.B. Land, Bund) Ebene werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für im Sinne des Vereins geleistete Arbeiten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen oder Honorare.

Zulässig sind jedoch Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Folgende Kosten können im Rahmen der Geschäftsordnung nach den gültigen Abrechnungsgrundlagen aus Mitteln des Vereins erstattet werden: Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungen und Verpflegung bis zur Höhe der steuerlichen Reisekostenpauschale bzw. nach dem EStG.), Telefonkosten, Portokosten und Büromaterial. Aufwandsentschädigungen bei Vereinsveranstaltungen oder kurzfristigen Tätigkeiten.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendige Arbeiten, die vom Verein gesondert beauftragt werden. Für solche Tätigkeiten, die auch von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden können, wird eine angemessene im Vorhinein vereinbarte Vergütung geleistet.

- (7) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet. Die Vereinsarbeit vollzieht sich im Rahmen der Verfassung des Landes Hessen und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins bejaht. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein führt als Mitglieder:

- (a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre aktive Mitarbeit unterstützen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
 - (b) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv sind, aber die Interessen des Vereins fördern und pflegen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
 - (c) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein nur finanziell unterstützen wollen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
 - (d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund besonderer Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes und durch Genehmigung der Mitgliederversammlung als solche ernannt wurden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung kann auf der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
 - (3) Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Aktive und passive Mitglieder können vom Vorstand auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung ist zunächst auf maximal ein Jahr zu begrenzen und kann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine maximale zeitliche Begrenzung ist nicht festgelegt. Die Gründe, die zu der Befreiung führen, sind in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge sowie Vergütung erbrachter Leistungen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch freiwilligen Austritt oder
 - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist mit Eingang beim Vorstand wirksam, es sei denn, das ausscheidende Mitglied wünscht ein späteres Austrittsdatum.
- (3) Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied auszuschließen, wenn es
 - (a) drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt,
 - (b) den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Vereinsordnung, der Jugendordnung oder der Geschäftsordnung zuwiderhandelt oder wenn
 - (c) Tatsachen vorliegen, welche das Mitglied derart belasten, dass sein Verbleiben den Vereinsinteressen zuwiderläuft.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die genaue Vorgehensweise regelt die Vereinsordnung.

§ 7

Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Der Kinder- und Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres an. Die Kinder- und Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung und der Vereinsordnung selbständig. Die Kasse der Kinder- und Jugendabteilung ist als Zweitkasse zu führen.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bilden die Kinder- und Jugendversammlung. Diese erstellt und beschließt eine Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Kinder- und Jugendabteilung wird von einem Kinder- und Jugendabteilungsleiter und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Kinder- und Jugendabteilungsleiter geführt.
- (4) Der Kinder- und Jugendabteilungsleiter und der stellvertretende Kinder- und Jugendabteilungsleiter werden von der Kinder- und Jugendversammlung in freier und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sein. Scheidet der Kinder- und Jugendabteilungsleiter oder / und der stellvertretende Kinder- und Jugendabteilungsleiter während der Wahlperiode aus, so ist eine Neuwahl / so sind Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Der Kinder- und Jugendabteilungsleiter ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes und wird bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Kinder- und Jugendabteilungsleiter vertreten.
- (6) Innerhalb der Kinder- und Jugendabteilung können für die praktische theaterpädagogische Arbeit bei Bedarf Gruppen gebildet werden, die jeweils von

mindestens einem Gruppenleiter zu führen sind und der Zustimmung des Vorstandes bedürfen. Der Gruppenleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- (a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (b) die Entlastung des Vorstands
 - (c) die Wahl des Vorstands
 - (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei stellv. Kassenprüfern
 - (e) Satzungsänderungen
 - (f) die Genehmigung einer Vereinsordnung sowie der Kinder- und Jugendordnung
 - (g) die Genehmigung eines Haushaltsplanes
 - (h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung einer Beitragsordnung
 - (i) die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinszusammenschlüssen auf überregionaler Ebene
 - (j) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Aufgabe, die Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsarbeit zu bestimmen und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch ohne Präsenz virtuell im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid, d.h. in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon zur Versammlung zugeschalteten Mitgliedern). Dabei ist die Stimmabgabe der elektronisch zugeschalteten Mitglieder auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und nur durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlungen unter Anwesenden sowohl für rein virtuell wie auch für hybrid durchgeführte Mitgliederversammlungen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Die Mitgliederzahl wird in jeder Mitgliederversammlung bekanntgegeben und anschließend im Vereinsorgan veröffentlicht.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 24 Tage vor dem

Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung abgesandt sein. Der schriftlichen Einladung steht die Einladung durch E-Mail gleich.

- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, außer fördernde Mitglieder. Eine Stimmabgabe ist auch elektronisch möglich, sofern die Mitgliederversammlung rein virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation oder hybrid, d.h. in einer gemischten Versammlung aus präsenten und elektronisch zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt wird. Eine Vertretung oder Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll wird spätestens 1 Monat nach der Mitgliederversammlung im internen Bereich des Internetauftrittes und im Vereinsorgan veröffentlicht. Die nächste Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- (9) Beschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls gerichtlich angefochten werden.

§ 10

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister und
 - (d) dem SchriftführerJeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bezüglich der elektronischen Kassengeschäfte kann einer Person Vollmacht erteilt werden.
- (2) Der vertretungsberechtigte (geschäftsführende) Vorstand wird in freier und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Wahlperiode ein Ersatzmitglied, welches dieses Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch ausübt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - (a) dem Kinder- und Jugendleiter nach § 7(3) und
 - (b) bis zu neun weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (4) Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande oder scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand einen neuen Beisitzer bis zum Ende der Wahlperiode berufen, welcher dieses Amt bis zur nächsten Wahl kommissarisch ausübt.
- (5) Die Beisitzer verwalten bestimmte Aufgabengebiete im Rahmen der Vereinsarbeit (Bereich). Verwalten mehrere Personen einen Bereich gemeinsam, ist jeweils nur der gewählte Vertreter als Beisitzer stimmberechtigt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

- (7) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat bzw. die Satzung etwas anderes aussagt.
- (2) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien der Vorstandsarbeit in einer Geschäftsordnung fest. Die Geschäftsordnung soll einen Geschäftsverteilungsplan enthalten und ist vereinsintern bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand erstellt eine Vereinsordnung, in der die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit festzulegen sind.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen zur Beratung hinzuziehen und mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Vereinsarbeit beauftragen.
- (5) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein. Die Sitzung kann sowohl vollständig in Präsenz als auch virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, d.h. in einer gemischten Sitzung aus anwesenden und elektronisch zugeschalteten Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann dabei Beschlüsse auch rein virtuell, also z.B. telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden, d.h. einer aus Anwesenden wie zugeschalteten Vorständen durchgeführten, gemischten Sitzung fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt. Die Ergebnisse werden in dem Vereinsorgan und im internen Bereich des Web-Auftrittes veröffentlicht (ohne Abstimmungsergebnis und Namensnennung).

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Einmal im Jahr legt der Schatzmeister der Mitgliederversammlung den Jahresabschlussbericht vor. Gleichzeitig tragen die gewählten Kassenprüfer ihren Prüfbericht vor.
- (3) Die Kassenprüfer und deren Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren von der

Mitgliederversammlung gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchungsvorgänge und Belege, auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Amt endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

•

•

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Daraufhin hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung behandelt ausschließlich die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Antrag ist angenommen, wenn auf der Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung eine mindestens dreiköpfige Liquidationskommission. Sie hat das Vereinsvermögen zunächst zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden und führt die Übertragung des Vereinsvermögens durch. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Schwalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach in Kraft. Die Satzung vom 22. Januar 2004 tritt außer Kraft.